



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

An die für das Aufenthaltsrecht zuständigen
Ministerien und Senatsverwaltungen der Länder

Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin

**Hinweise zur Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung §§ 60 c und 60d
AufenthG mit Bezug zur Covid 19-Pandemie**

www.bmi.bund.de

Innenministerkonferenz am 17. bis 19. Juni 2020 in Erfurt
M3-21002/94#2
Berlin, 9. Juli 2020
Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Vermeidung aufenthaltsrechtlicher Nachteile, die Inhabern einer Ausbildungsduldung oder einer Beschäftigungsduldung aus den wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie, wie Kurzarbeit oder Arbeitslosigkeit, entstehen könnten, gebe ich für das Bundesministerium des Innern, Bau und Heimat folgende Hinweise zu den Regelungen der §§ 60c und 60d AufenthG:

Kurzarbeit ist die vorübergehende Verringerung der regelmäßigen Arbeitszeit, dabei arbeiten die betroffenen Arbeitnehmer weniger als die regelmäßige Arbeitszeit oder überhaupt nicht. Das Beschäftigungsverhältnis bleibt dabei bestehen. Entsprechend hat Kurzarbeit weder eine Auswirkung auf die Ausbildungsduldung noch auf die Beschäftigungsduldung. Somit ist der Bezug von Kurzarbeitergeld unschädlich für das Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung nach § 60d Abs. 1 Nr. 5 AufenthG. In Bezug auf den Bezug von Kurzarbeitergeld verweise ich auf Ziffer 3 meines Schreibens vom 25. März 2020.

Etwas Anderes ergibt sich in dem Fall, in dem das Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis gekündigt wird:

Zur Ausbildungsduhlung sieht § 60c Abs. 6 AufenthG vor, dass in dem Fall, dass die Berufsausbildung vorzeitig beendet wurde, eine Duldung zur Suche nach einem neuen Ausbildungsplatz erteilt wird. Wird der Ausbildungsvertrag aufgrund der Corona-Pandemie vorzeitig beendet ist damit eine Duldung für sechs Monate zu erteilen. Ausgehend von den ersten Maßnahmen in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie Mitte März 2020 ist damit der gesicherte Aufenthalt, während dessen keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen ergriffen werden, jeweils mindestens bis Mitte September 2020 und damit über den Start des neuen Ausbildungsjahres hinaus sichergestellt.

Inhaber einer Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG sollen – soweit ihr Arbeitsverhältnis gekündigt wurde – nicht schlechter gestellt werden, als Inhaber eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung, deren Beschäftigungsverhältnis gekündigt wurde (siehe hierzu auch Ziffer 9 meines Schreibens vom 9. April 2020).

Nach § 60d Abs. 3 Satz 2 AufenthG hindern kurzfristige Unterbrechungen eines Beschäftigungsverhältnisses den Fortbestand der Beschäftigungsduldung nicht. Entgegen den Anwendungshinweisen des BMI zum Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung vom 20. Dezember 2019, die eine Lage wie die Corona-Pandemie nicht berücksichtigt, kann aufgrund der besonderen Situation eine für die Beschäftigungsduldung unschädliche kurzfristige Unterbrechung auch für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten angenommen werden.

Aufgrund der Erteilungsvoraussetzung der 18-monatigen Vorbeschäftigung vor Erteilung der Beschäftigungsduldung wird regelmäßig ein Anspruch auf Arbeitslosengeld I für mindestens sechs Monate bestehen. Damit wird während des zuvor genannten Sechsmonatszeitraums der Lebensunterhalt weiterhin gesichert sein.

Sowohl für Inhaber einer Ausbildungsduhlung als auch einer Beschäftigungsduldung ist somit der Fortbestand der Duldung trotz Wegfall der Ausbildung bzw. Beschäftigung für einen angemessenen Zeitraum, der für die Suche einer neuen Ausbildung bzw. Beschäftigung genutzt werden kann, gewährleistet.

Ich bitte, diese Hinweise den Ausländerbehörden in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

Im Auftrag

[elektronisch gezeichnet]

Dr. Hornung